

Sitzungsvorlage DS 2017/251

Rechnungsprüfungsamt
Helfried Wollensak
(Stand: 14.09.2017)

Mitwirkung:
Stadtkämmerei

Aktenzeichen:

Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss

nicht öffentlich am 09.10.2017

Gemeinderat

öffentlich am 23.10.2017

Einsichtsrecht in Jahresabschlüsse von Vereinen und Organisationen

Beschlussvorschlag:

1. Soweit Vereine und/oder Organisationen regelmäßig jährliche Zuschüsse als Freiwilligkeitsleistungen von der Stadt für den laufenden Betrieb erhalten, sind deren jährlichen Jahresabschlüsse mit den entsprechenden ergänzenden Unterlagen parallel zur Beschlussfassung in den jeweiligen Vereinsgremien (Mitgliederversammlung) umgehend dem Oberbürgermeister zur Einsicht vorzulegen.
2. Der Oberbürgermeister beauftragt 2 Personen seines Vertrauens aus der Verwaltung, welche nicht mit unmittelbarer Verwaltungstätigkeit für den Verein betraut sind, die Jahresabschlüsse einschließlich den zusätzlichen Unterlagen jeweils auf Plausibilität, Vollständigkeit und Richtigkeit aus Sicht der Stadt zu prüfen.
3. Über das Ergebnis der Einsichtnahme wird der Gemeinderat bzw. jeweiligen Ausschuss im Zusammenhang mit der Festsetzung des jährlichen städtischen Zuschusses unterrichtet.
4. Diese Regelung gilt ab den Jahresabschlüssen 2016 für alle Vereine/Organisationen, die städtische Zuschüsse als Freiwilligkeitsleistungen in Höhe von mindestens 100.000 € und mehr erhalten.
5. Das Einsichtsrecht durch die Stadt entfällt bei den Vereinen/Organisationen, bei denen die Kassenprüfung durch Satzung bereits durch eine öffentliche Stelle/Amt erfolgt.

Sachverhalt:

1. Finanzielle Förderung von Vereinen

In Ravensburg gibt es ca. 500 Vereine, Einrichtungen und Organisationen. Die finanzielle Förderung und Unterstützung der Vereine ist dabei eine der zentralen Aufgabe der Stadt (GR + Verwaltung) zur Förderung und Unterstützung des örtlichen kulturellen und sozialen Gemeinwesens. Zur Umsetzung dieser Ziele erhalten rund 260 Vereine und Organisationen als Freiwilligkeitsleistungen der Stadt eine regelmäßige laufende Gesamtförderung von jährlich ca. 2,9 Mio. Euro. Die höchsten Zuschüsse erhalten dabei folgende Vereine:

	Umsatz	Zuschüsse aus öffentlichen Kassen	davon Zuschuss Stadt 2016
Musikschule e.V.	2,7 Mio. €	* 1,0 Mio. €	410 T €
Volkshochschule e.V.	1,2 Mio. €	**445 T €	317 T €
Rutenfestkommission e.V.	1,2 Mio. €	***278 T €	227 T €
Theater Ravensburg e.V.	496 T €	***235 T €	170 T €
Verein Zehntscheuer	370 T €	***247 T €	165 T €

*Zuschüsse aller Mitgliedsgemeinden und Land

**Zuschüsse Stadt, GMS und Land

***Zuschüsse Stadt und Land

2. Regeln für Vereine

Vereine werden grundsätzlich nach den Bestimmungen des Privatrechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 21 ff BGB) geführt. Die erforderlichen Vereinssatzungen enthalten dazu neben der Definition des Vereinszwecks Festlegungen zur Mitgliedschaft, den Aufgaben des Vorstandes, des Kassiers, der Mitgliederversammlung und der Kassenprüfung.

3. Jahresabschluss, Kassenprüfung, Steuerberater

3.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Vorstandes, das Vereinsvermögen zu verwalten. Die Mitgliederversammlung entscheidet dabei regelmäßig über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands, nachdem die Kassenprüfer den vom Vorsitzenden erstellten Jahresabschluss mit allen dazu notwendigen Unterlagen geprüft haben.

3.2 Kassenprüfer des Vereins

Die Kassenprüfer eines Vereines haben dabei konkret folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
- Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
- Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge/Zuschüsse ordnungsgemäß eingegangen sind
- Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
- Prüfung des Vereinsvermögens
- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften
- Prüfung, ob die vorhandenen Mittel wirtschaftlich verwendet wurden

Je nach Einzelfall sind Stichproben dabei ausreichend. Die Kassenprüfer sind berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Sie haben außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht. Die Prüfer fassen das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammen, der auch den Vorschlag enthält, ob und in welchem Umfang der Vorstand entlastet werden kann. Ob und wie durch die Kassenprüfer geprüft wird, ist bisweilen sehr unterschiedlich und nur durch die Organe des Vereins zu kontrollieren.

3.3 Beauftragung Steuerberater, Erstellungsbericht

Zur Vorbereitung der satzungsmäßigen Prüfungen können vom Vorstand eines Vereins Steuerberater mit einem Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses (Erstellungsbericht) beauftragt werden. Aus den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die vom beauftragten Steuerberater allerdings nicht geprüft oder beurteilt werden, wird die Gewinn- und Verlustrechnung (G+V) sowie die Vermögensbilanz erstellt. Ein Erstellungsbericht ersetzt eine Prüfung nicht.

4. Einsichtsrecht für die Stadt

Ehrenamtliche Kassenprüfer kommen in Teilen aufgrund der Komplexität der an sie gestellten Prüfungsanforderungen und unter Berücksichtigung der Höhe der Gesamtumsätze an ihre Grenzen. Insoweit wurden in der Vergangenheit die Prüfungen nicht immer in der notwendigen Tiefe vorgenommen. Auch aus den von Steuerberatern erstellten Erstellungsberichten kann kein verlässlicher Gesamtblick über die Finanzen des Vereins möglich bzw. ersichtlich machen.

Das hat u.a. dazu geführt, dass in einer Mitgliederversammlung eines Vereins ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wurde, der sich als offene Forderung herausstellte. In einem anderen Fall waren weder die Höhe des tatsächlichen Eigenkapitals, der Betriebsmittellrücklage, des Kassenbestandes zum Jahresende Gegenstand der Vereinskassenprüfung bzw. Prüfung durch den Steuerberater.

Aus den der Stadt bisher von den Vereinen zur Verfügung gestellten Geschäftsberichten und sonstigen Unterlagen konnten somit nicht alle Informationen entnommen werden, um die finanzielle Situation der Vereine verlässlich beurteilen zu können. Auch die ordnungsgemäße Mittelverwendung des städtischen Zuschusses war nicht immer möglich.

Für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Musikschule Ravensburg ist nach der Satzung der Musikschule im zweijährigen Rhythmus das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zuständig. Eine Prüfung der Jahresabschlüsse der weiteren Vereine/Organisationen durch das städtische Rechnungsprüfungsamt wird von der Verwaltung jedoch im Hinblick auf Subsidiarität und Eigenverantwortung der Vereine ausdrücklich nicht vorgeschlagen. Zur Unterstützung der Vorstandschaft und Kassenprüfer schlägt die Verwaltung vor, dass die Stadt ergänzend zur Vereinskassenprüfung ein Einsichtsrecht in die Jahresabrechnung einschließlich aller dazu erstellten Unterlagen (u.a. G+V, Bilanz, Prüfbericht) eingeräumt bekommt. Ausgeübt werden soll dieses Recht durch 2 vom Oberbürgermeister bestimmten Vertrauenspersonen aus der

Verwaltung, welche nicht mit unmittelbarer Verwaltungstätigkeit für den jeweilig zu prüfenden Verein betraut sind. Bei Bedarf soll diesen beiden Personen auch das Recht auf eine Belegprüfung zustehen.

Aufgrund der Einsichtnahme wird ein Bericht erstellt, der dem Gemeinderat bzw. Ausschuss im Zusammenhang mit der Bewilligung der Jahreszuschüsse vorgelegt wird.

Das Einsichtsrecht beschränkt sich dabei auf die Vereine bzw. Organisationen, die regelmäßig Zuschüsse als Freiwilligkeitsleistungen von der Stadt für den laufenden Betrieb von über 100 T € jährlich erhalten. Aktuell sind das die Musikschule, die Volkshochschule, die Rutenfestkommission, das Theater Ravensburg und der Verein Zehntscheuer.

Das Einsichtsrecht durch die Stadt entfällt bei der Musikschule, da die Kassenprüfung durch Satzung bereits durch eine öffentliche Stelle/Amt (RPA Landkreis Ravensburg) erfolgt. Von der Musikschule ist insoweit der entsprechende Prüfbericht des Landkreises vorzulegen.